

BAHN BKK



Jahreswechselfseminar 2018/2019

Agenda

- Beiträge
- Versicherung
- Jahresarbeitsentgeltgrenze
- Meldungen
- Beschäftigung
- Steuerrecht

KV-Beiträge: Ab 2019 paritätisch finanziert

Beispiel

Monatliches Arbeitsentgelt	3.500,00 Euro
Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse	1,0 %

KV-Beiträge: Ab 2019 paritätisch finanziert

Beitragsaufteilung bis 31.12.2018

Arbeitgeber:	3.500,00 Euro x 7,3 % =	255,50 Euro
Arbeitnehmer:	3.500,00 Euro x 7,3 %	
	+ 3.500,00 Euro x 1 % =	290,50 Euro

Beitragsaufteilung ab 01.01.2019

Arbeitgeber:	3.500,00 Euro x 7,3 %	
	+ 3.500,00 Euro x 0,5 % =	273,00 Euro
Arbeitnehmer:	3.500,00 Euro x 7,3 %	
	+ 3.500,00 Euro x 0,5 % =	273,00 Euro

Höchstbeitragszuschuss 2019

- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch:
4.537,50 Euro x 7,3 % +
4.537,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
 - Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch:
4.537,50 Euro x 7,0 % +
4.537,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
 - Privat krankenversicherte Arbeitnehmer:
4.537,50 Euro x 7,3 % (bzw. 7,0 %) + 4.537,50 Euro x 0,45 % *
- * Halber durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2019

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

- **Bundeseinheitlicher Höchstzuschuss 2019 = 69,20 Euro**
Berechnung: $\text{BBG KV/PV 2019} = 4.537,50 \text{ Euro} \times 1,525 \% ^1$

- **Ausnahme Sachsen; Höchstzuschuss 2019 = 46,51 Euro**
Berechnung: $\text{BBG KV/PV 2019} = 4.537,50 \text{ Euro} \times 1,025 \% ^2$

- ¹ Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen PV – der vom Versicherten allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose ist nicht zuschussfähig.
- ² Hier trägt der Arbeitgeber nur 1,025 %; 2,025 % (+ ggf. den Beitragszuschlag für Kinderlose) trägt der Arbeitnehmer.

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

	Ab 01.01.2019
Steuerfrei – jährlich	8 % der RV-BBG West 2019: 6.432,00 Euro
Sozialversicherungsfrei – jährlich	4 % der RV-BBG West 2019: 3.216,00 Euro

- Arbeitslosenversicherung: 2,5 % ²
- Rentenversicherung: 18,6 %
- Pflegeversicherung: 3,05 % ³
- Insolvenzgeldumlage: 0,06 %
- Künstlersozialabgabe: 4,2 %

¹ Bei Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet

² Bisher 3,0 %

³ Bisher 2,55 %

Ausgleichsverfahren U1 und U2 bei der BAHN-BKK

- | | | | |
|-----------------------------|---------------------|------------|-------|
| • U1 ermäßigter Umlagesatz | 1,50 % ¹ | Erstattung | 50 % |
| • U1 allgemeiner Umlagesatz | 2,40 % ¹ | Erstattung | 70 % |
| • U2 Umlagesatz | 0,48 % ¹ | Erstattung | 100 % |

¹ Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Selbstständige: Entlastung ab 2019

Beitragsbemessung bis 31.12.2018

- Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden bis maximal zur BBG erhoben. (2018 → 4425,00 €)
- Werden niedrigere Einkünfte nachgewiesen, gilt eine Mindestbemessungsgrundlage (kalendertäglich: 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße; 2018 → 2283,75 €)
- Für bedürftige Selbstständige und für Existenzgründer gibt es eine weitere, noch niedrigere Mindestbemessungsgrundlage (kalendertäglich: 60. Teil der mtl. Bezugsgröße; 2018 → 1552,50 €).
- Auch wenn die tatsächlichen Einkünfte niedriger sind, gelten die genannten Mindestbemessungsgrundlagen.

Selbstständige: Entlastung ab 2019

Beitragsbemessung ab 01.01.2019

- Die genannten Mindestbemessungsgrundlagen werden durch eine neue Untergrenze ersetzt.
- Diese entspricht kalendertäglich dem 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße und ist somit wesentlich niedriger als die bisherigen Mindestbemessungsgrundlagen (2019 → 1038,33 €).

Begründung des Gesetzgebers

„Die Absenkung ... bedeutet sowohl für Selbstständige mit geringeren Einkünften als auch für Existenzgründer eine erhebliche Entlastung. Es wird damit krankensicherungsrechtlich eine Regelung geschaffen, die sich so weit wie möglich an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Selbstständigen orientiert.“

Selbstständige: Entlastung ab 2019

Beispiel

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.000,00 Euro pro Monat.

Regelung bis 31.12.2018

Beitragsberechnung aus der Mindestbemessungsgrundlage = 2.283,75 Euro
(40. Teil der monatlichen Bezugsgröße 2018 x 30 Kalendertage)

Regelung ab 01.01.2019

Beitragsberechnung aus der Mindestbemessungsgrundlage = 1.038,33 Euro
(90. Teil der monatlichen Bezugsgröße 2019 x 30 Kalendertage)

Abbau der Finanzreserven in der GKV

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage konnten die gesetzlichen Krankenkassen in den letzten Jahren Finanzreserven aufbauen. Diese sollen – um die Beitragszahler zu entlasten – schrittweise abgeschmolzen werden.

- Die Finanzreserven der Krankenkassen dürfen künftig den Umfang einer Monatsausgabe nicht mehr überschreiten.
- Überschüssige Beitragseinnahmen müssen ab 2020 über einen Zeitraum von drei Jahren abgebaut werden.
- Krankenkassen, die über mehr als eine Monatsausgabe an Finanzreserven verfügen, dürfen ihren Zusatzbeitrag nicht mehr anheben.

Umgang mit bAV-Aufwendungen

- bAV-Aufwendungen, die in größeren Abständen als monatlich geleistet werden, sind von der AAG-Umlagepflicht ausgenommen und somit auch nicht erstattungsfähig.
- bAV-Aufwendungen für geleistete Arbeit in einzelnen Abrechnungszeiträumen, die jedoch in größeren Abständen als monatlich zeitversetzt abgerechnet werden, sind im AAG-Ausgleichsverfahren erstattungsfähig.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist vom 3.12 bis 20.12 arbeitsunfähig erkrankt. Der Arbeitgeber beantragt im U1-Verfahren die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts.

Variante 1

Der Arbeitgeber berücksichtigt auch einen während der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitnehmer (anlässlich des Jahresendes) gezahlten Beitrag an die Pensionskasse in Höhe von 300,00 Euro.

Beurteilung

Der Beitrag des Arbeitgebers an die Pensionskasse wird nicht erstattet, da es sich um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt handelt.

Variante 2

Der Arbeitgeber berücksichtigt auch die von ihm am 15.12 für die Monate Oktober bis Dezember zusammen abgeführten Beiträge an die Pensionskasse in Höhe von 300,00 Euro.

Beurteilung

Die Krankenkasse erstattet das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die für diese Zeit gezahlten Beiträge an die Pensionskasse anteilig: 100,00 Euro : 30 Tage x 18 Tage = 60,00 Euro

Klarstellungen

- Keine Erstattung der fortgezahlten Arbeitgeber-Beitragsanteile aus Einmalzahlungen sowie aus fiktivem Arbeitsentgelt.
- Kein Umlageverfahren für behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten.
- Verwendungszweck ohne personenbezogene Daten.

Seit 01.01.2018

- Mutterschaftsleistungen für GmbH-Geschäftsführerinnen, wenn sie als Fremdgeschäftsführerinnen oder Minderheiten-Gesellschafter-Geschäftsführerinnen Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV sind.

Damit einhergehend

- Umlagepflicht U2 für die genannten Personenkreise.

Voraussichtlich bis 30.06.2019

- Arbeitnehmer zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge innerhalb einer „Gleitzone“ von 450,01 Euro bis 850,00 Euro.
- Die damit einhergehenden niedrigeren Rentenansprüche können sie durch einen Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelung vermeiden.

Voraussichtlich ab 01.07.2019

- Arbeitnehmer zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines „Übergangsbereichs“ von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro.
- Die Rentenansprüche werden – trotz reduzierter Beiträge – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

Seit 01.08.2013

- Krankenkassen müssen auch dann vom Bestehen einer Mitgliedschaft ausgehen, wenn nicht geklärt werden konnte, ob das Mitglied den Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts verlassen hat.
- Folge: Es sind Beitragsschulden aufgelaufen, die jedoch nur auf dem Papier bestehen, da im Regelfall keine Leistungen beansprucht wurden.

Ab 01.01.2019

- Die freiwillige GKV-Mitgliedschaft endet, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied sich nicht mehr im Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts aufhält.
- Zur Reduzierung der og. Beitragsrückstände müssen Krankenkassen ihre Versichertenbestände rückwirkend korrigieren.

Übergangsregelung unbefristet verlängert

- Anfang 2015 wurden die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage verlängert – befristet auf vier Jahre (2015 bis 2018).
- Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Ausweitung der Zeitgrenzen wurde Ende August beschlossen, diese unbefristet zu verlängern.

Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

- Arbeitnehmer sind ab 01.01.2019 krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges JAE sowohl die JAE-Grenze 2018 (= 59.400,00 Euro) als auch die JAE-Grenze 2019 (= 60.750,00 Euro) überschreitet.
- Berufsanfänger mit einem Entgelt über der JAE-Grenze sind ab Beschäftigungsaufnahme krankenversicherungsfrei.

Variable Entgeltbestandteile

Variable Einmalzahlungen

- Variable Einmalzahlungen, die sich individuell auf die Leistung des Mitarbeiters oder den Erfolg des Unternehmens beziehen, werden bei der JAE-Ermittlung nicht berücksichtigt.

Variable Bestandteile des laufenden Arbeitsentgelts

- Variable Arbeitsentgeltbestandteile, die sich individuell auf die Leistung des Mitarbeiters beziehen und üblicherweise Bestandteil des laufenden Arbeitsentgelts sind, werden bei der JAE-Ermittlung in Form einer Prognose bzw. Schätzung berücksichtigt.

Variable Entgeltbestandteile

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von 4.700,00 Euro monatlich.

Variante 1

Der Arbeitnehmer erhält im Dezember 2018 zusätzlich eine Gewinnbeteiligung als Einmalzahlung in Höhe von 8.000,00 Euro.

Beurteilung

Die Einmalzahlung ist variabel und es ist ungewiss, ob der Arbeitnehmer diese regelmäßig erhält. Sie wird nicht auf das regelmäßige JAE angerechnet.

Variante 2

Der Arbeitnehmer erhält monatlich Verkaufsprovisionen in schwankender Höhe zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro.

Beurteilung

Die monatlich variable Verkaufsprovision prägt das laufende Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers und ist auf das regelmäßige JAE anzurechnen. Die monatliche Höhe der Verkaufsprovision, die beim regelmäßigen JAE zu berücksichtigen ist, wird in Form einer Prognose bzw. Schätzung ermittelt.

Meldegrund 50

Abgabe der Jahresmeldung 2018 für Arbeitnehmer mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum:	15.02.2019
Meldezeitraum bei durchgehender Beschäftigung:	01.01.2018 – 31.12.2018

Jahresmeldung entfällt bei

- Unterbrechungsmeldung
- Sonstiger Meldung
- Abmeldung

Beispiel 1 – Abmeldung statt Jahresmeldung

Ein seit Jahren beschäftigter Arbeitnehmer kündigt sein Beschäftigungsverhältnis zum 31.12.2018.

Abmeldung zum	31.12.2018
Beschäftigungszeit	01.01. bis 31.12.2018
Grund der Abgabe (Abmeldung wg. Beschäftigungsende)	30

Beispiel 2 – Sonstige Meldung statt Jahresmeldung

Eine Mitarbeiterin scheidet zum 31.12.2018 wegen Überschreitens der JAE-Grenze aus der Krankenversicherungspflicht aus. Ab 01.01.2019 ist sie privat kranken- und pflegeversichert. Es besteht weiterhin RV- und ALV-Pflicht.

Abmeldung mit Beitragsgruppe 1111 zum	31.12.2018
Grund der Abgabe (Abmeldung wg. Beitragsgruppenwechsel)	32
Anmeldung mit Beitragsgruppe 0110 zum	01.01.2019
Grund der Abgabe (Anmeldung wg. Beitragsgruppenwechsel)	12

Meldegrund 92

Abgabe der UV-Jahresmeldung 2018 für Arbeitnehmer spätestens bis zum:	18.02.2019 (16.02.2019 = Samstag)
Meldezeitraum:	01.01.2018 – 31.12.2018

Wichtig:

- Die UV-Jahresmeldung kann durch keine andere Meldung ersetzt werden.

Beispiel

Beschäftigung bei Arbeitgeber A

01.02. – 31.03.2018	AE	4.000,00 Euro
01.06. – 31.07.2018	AE	4.000,00 Euro
01.10. – 31.10.2018	AE	2.000,00 Euro

Meldungen zur Sozialversicherung

01.02. – 31.03.2018	AE	4.000,00 Euro	GD	30
01.06. – 31.07.2018	AE	4.000,00 Euro	GD	30
01.10. – 31.10.2018	AE	2.000,00 Euro	GD	30

UV-Jahresmeldung

01.01. – 31.12.2018	AE	10.000,00 Euro	GD	92
---------------------	----	----------------	----	----

Elektronischer Lohnnachweis – Beitragsjahr 2018

- Inhalt:
Gefahrtarifestellen sowie die darauf entfallenden Unfallversicherungsentgelte, Arbeitsstunden und Arbeitnehmer.
- Abgabe spätestens bis zum 18.02.2019.
- Abgabe nur noch elektronisch; der bisherige Papiernachweis entfällt.
- Geändertes Korrekturverfahren ab dem 01.01.2019.

Stammdatendienst

- Automatisierter Abgleich der für Unternehmen bei der DGUV hinterlegten Daten (z.B. Mitgliedsnummer oder Gefahrtarifestellen).
- Zeitpunkt:
Vor Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises.

Verfahrensbegrenzung

- Ab dem 01.01.2019 werden Bestandsprüfungen nur noch für Meldungen nach § 28a Abs. 1 und 2 SGB IV (DEÜV-Meldeverfahren) und ausschließlich bei den Einzugsstellen durchgeführt.

Dokumentationspflicht der Krankenkassen

- Ebenfalls ab Anfang 2019 müssen die Krankenkassen das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dokumentieren, wenn sie Meldungen geändert und zurückgemeldet haben.

A1-Antragsverfahren ab 01.01.2019

Grundsatz

- Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ist für alle Beteiligten verpflichtend.
- Es gibt daher grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, die Vordrucke A1 in Papierform zu beantragen oder den Arbeitgebern zukommen zu lassen.

Ausnahme

- Arbeitgeber können die A1-Bescheinigung bis zum 30.06.2019 – in begründeten Einzelfällen – weiterhin in Papierform beantragen.

Änderungen der Angaben im Antrag

- Geburtsname optional, dafür Geburtsland obligatorisch.
- Kontaktanschrift entfällt.
- Versicherungsstatus:
Umbenennung des bisherigen Feldes „SV-Beiträge“ in „Geltung“ und entsprechende Anpassung der Verfahrensbeschreibung.
- Angabe der VSNR sowohl bei der Rückmeldung als auch bei der Ablehnung einer A1-Bescheinigung optional, wenn auch der Antrag ohne VSNR erfolgte.
- Öffentliche Arbeitgeber:
Ablehnungsgrund 12 (Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber) entfällt, neuer Ablehnungsgrund 16 (Angestellter im öffentlichen Dienst, < 1 Tag in deutschem SV-Recht) wird eingeführt.

Ist-Zustand

- Die Quantität der Änderungsmeldungen ist zu gering.
- Die Qualität der Meldungen ist nicht optimal.

Eingeleitete Maßnahmen

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Verfahrensoptimierung.
- Erstellung einer Verfahrensanforderung für Softwarehersteller.
- Überarbeitung und Anpassung des Datensatzes Betriebsdatenpflege (DSBD) zum 01.07.2019.

Wichtigste geplante Änderungen

- Ereignis-Datum (auch für zukünftige Änderungen)
- Abgabegründe werden gestrichen – dafür Angabe im Datensatz ob:
 - Änderungen in Namensfeldern
 - Änderungen in Anschriftenfeldern
 - Änderungen beim Ansprechpartner
- Kein Postfach und dazugehörige Postleitzahl (nur als abw. Postanschrift)
- „Ruhendkennzeichen“ wird „Beendigungskennzeichen“
- „meldende Stelle“ ist nicht mehr anzugeben
- Ansprechpartner mit Telefonnummer obligatorisch
- Angabe „BBNR der Krankenkasse“ entfällt

Voraussichtlich ab 01.01.2019

- Datenbaustein DBME:
Feld „Kennzeichen Gleitzone“ wird zu „Kennzeichen Midijob“
- Datenbaustein DBBM:
Feld „Änderung Kennzeichen Gleitzone“ wird zu
„Änderung Kennzeichen Midijob“.

Voraussichtlich ab 01.01.2020

- Datenbaustein DBME:
Neues Feld „Tatsächliches Entgelt“.
- Datenbaustein DBBM:
Neues Feld „Änderung Tatsächliches Entgelt“.

Kennzeichnungspflicht seit 01.01.2018

- Das gesonderte Meldekennzeichen ist nur zu setzen, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend ... nach Deutschland gekommen ist, um einen ... erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Beispiel

Jakob Jeschajek kommt aus Polen nach Deutschland, um, genau wie Erwin Müller aus Potsdam, bei der Spargelfirma Beelitz fünf Wochen bei der Spargelernte auszuhelfen.

Beurteilung

Jakob Jeschajek	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer:	J
Erwin Müller	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer:	N

Befristete Beschäftigungen

- Arbeitnehmer ohne Sachgrund sollen künftig nur noch bis zu 18 Monate befristet beschäftigt werden dürfen (bislang 24 Monate).
- Befristete Arbeitsverträge sollen nur noch einmal verlängert werden können (bislang bis zu dreimal möglich – wenn hierbei insgesamt 24 Monate nicht überschritten werden).
- Einführung einer „Befristungsquote“ für Betriebe mit mehr als 75 Beschäftigten. → max. 2,5 %
- Befristungen mit Sachgrund sollen künftig unzulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Recht auf befristete Teilzeit

- Für Arbeitnehmer in Unternehmen mit mehr als 45 Beschäftigten soll ein Recht auf befristete Teilzeitarbeit eingeführt werden; bis zu einer Mitarbeiterzahl von 200 ist eine Staffelung vorgesehen.
- Ein Antrag auf Teilzeitarbeit kann abgelehnt werden, wenn die zumutbare Anzahl von Teilzeitarbeitnehmern überschritten wird.
- Wer sein Recht auf eine befristete Teilzeitarbeit beansprucht, hat innerhalb des vereinbarten Zeitraums kein Recht auf eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Arbeitszeit sowie auf eine Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.

„MitArbeit“: Neue Chancen für Arbeitslose

Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Gefördert werden über 25-Jährige, die mindestens 6 Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben.
- Arbeitgeber erhalten für diese Personen einen Zuschuss von 100 % zum Arbeitsentgelt in den Jahren 1 und 2; in den Folgejahren wird der Zuschuss um jeweils zehn Prozent gekürzt. Maximale Förderdauer: Fünf Jahre.
- Arbeitnehmer und -geber werden bei Fragen und Problemen unterstützt. Dieses „Coaching“ ist für das Jahr 1 der Förderung vorgesehen, kann sich jedoch – bei Bedarf – über die gesamte Förderungsdauer erstrecken.

„MitArbeit“: Neue Chancen für Arbeitslose

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Gefördert werden Leistungsberechtigte, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.
- Arbeitgeber erhalten für diese Personen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt – im ersten Jahr in Höhe von 75 % und im zweiten Jahr in Höhe von 50 % des gezahlten Arbeitsentgelts.
- Arbeitnehmer und -geber werden bei Fragen und Problemen unterstützt – bei Bedarf während der gesamten Förderungsdauer.

Rente: Stabile Beiträge, bessere Leistungen

Rentenniveau

- Von 2019 bis 2025:
Mindestens 48 % des Durchschnittsentgelts.
- Hierzu wird – falls erforderlich – der aktuelle Rentenwert angehoben.

Beitragssatz

- Von 2019 bis 2025:
Anhebung auf mindestens 18,6 % bzw. Absenkung auf höchstens 20 %, wenn sich rechnerisch ein Wert außerhalb dieser Spanne ergeben würde.
- Die Deckelung nach oben soll über einen erhöhten Bundeszuschuss sowie einen so genannten Finanzierungssockel sichergestellt werden.

Rente: Stabile Beiträge, bessere Leistungen

Erwerbsminderungsrenten

- Von 2019 bis 2031:
Schrittweise Anhebung der Zurechnungszeiten vom 65. auf das 67. Lebensjahr.
- Vorteil: Höhere Renten bei Erwerbsminderung und für Hinterbliebene.

Kindererziehung

- Anerkennung eines zusätzlichen halben Kindererziehungsjahres für vor 1992 geborene Kinder.

Übergangsbereich statt Gleitzone

- „Übergangsbereich“ von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro statt „Gleitzone“ von 450,01 Euro bis 850,00 Euro.

Neu seit 25.05.2018

- Bußgelder bis zu 20 Mio. Euro bzw. vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.
- Auch natürliche Personen (z.B. Geschäftsführer) können haften – und müssen beweisen, dass die Datenschutzrichtlinien eingehalten wurden (Beweislastumkehr).
- Erweiterter Schadenersatzanspruch bei Datenschutzverletzungen.

Datenschutzbeauftragte

- Obligatorisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Kontonummern).
- Ausnahme: Weniger als zehn mit der Datenverarbeitung beschäftigte Personen.

Personalverwaltung

- Daten nicht unnötig sammeln und auf jeden Fall sichern.
- Einwilligung des Arbeitnehmers in Datenverarbeitung einholen.
- Recht des Arbeitnehmers auf Löschung.
- Nach dem Ausscheiden müssen alle Daten gelöscht werden, die der Arbeitgeber nicht mehr benötigt.
- Bewerberdaten dürfen nur mit Einwilligung weiter gespeichert werden.
- Mitarbeiterfotos bedürfen grundsätzlich der Einwilligung.

Mindestlohn wird angehoben

- 01.01.2019: 9,19 Euro pro Stunde.
- 01.01.2020: 9,35 Euro pro Stunde.

Beispiel

Teilzeitkraft, Monatslohn	934,50 Euro
Arbeitszeit monatlich	105 Stunden
Stundenlohn (934,50 Euro : 105 Stunden) =	8,90 Euro

Beurteilung

Ab Januar 2019 liegt der Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns von 9,19 Euro. Daher hat die Teilzeitkraft ab dem 01.01.2019 einen Anspruch auf 964,95 Euro (9,19 Euro x 105 Stunden).

Aktuelles zum Mindestlohn

Einmalzahlungen

- Eine Anrechnung auf den Mindestlohn ist möglich, wenn sie vorbehaltlos und unwiderruflich (ggf. auch anteilig) ausgezahlt werden.

Beispiel

Teilzeitkraft, Monatslohn	921,24 Euro
Arbeitszeit monatlich	108 Stunden
Sonderzahlung jährlich (vorbehaltlos und unwiderruflich)	960 Euro
Auszahlung zu 12 gleichen Teilen – je Monat	80 Euro

Beurteilung

Der maßgebliche Stundenlohn beträgt 9,27 Euro (1.001,24 Euro : 108 Stunden) und übersteigt auch im Jahr 2019 den Mindestlohn (9,19 Euro).

Arbeitsausfall

- Es besteht ein „normaler“ Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Untergrenze: Mindestlohn).

Tarifverträge und Mindestlohn

- Mindestlohn geht vor, wenn dieser für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

- Es besteht keine Sonderregelung; der Mindestlohn gilt weiter.

Dokumentationspflicht

- Arbeitszeiten müssen bei Minijobs und in bestimmten Wirtschaftsbereichen dokumentiert werden.

Kinderfreibetrag

- Erhöhung um 96,00 € je Elternteil/Jahr
- 2019: 2.490,00 Euro (4.980,00 Euro bei Zusammenveranlagung)
- 2020: 2.586,00 Euro (5.172,00 Euro bei Zusammenveranlagung)

	Veranlagung	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag	Freibeträge 1 Kind – Summe	Freibeträge 2 Kinder – Summe	Freibeträge 3 Kinder – Summe
2019	Einzel	2.490,00 €	1.320,00 €	3.810,00 €	7.620,00 €	11.430,00 €
	Zusammen	4.980,00 €	2.640,00 €	7.620,00 €	15.240,00 €	22.860,00 €
2020	Einzel	2.586,00 €	1.320,00 €	3.906,00 €	7.812,00 €	11.718,00 €
	Zusammen	5.172,00 €	2.640,00 €	7.812,00 €	15.624,00 €	23.436,00 €

Kindergeld

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 30.06.2019	194,00 €	388,00 €	588,00 €	813,00 €
Ab 01.07.2019	204,00 €	408,00 €	618,00 €	853,00 €

Grundfreibetrag

- 2019: 9.168,00 Euro (18.336,00 Euro ¹)
- 2020: 9.408,00 Euro (18.816,00 Euro ¹)

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

- 2019: Ab 11.600,00 Euro (22.050,00 Euro ¹)
- 2020: Ab 11.900,00 Euro (22.600,00 Euro ¹)

¹ Bei Zusammenveranlagung

Gesundheitsförderung im Unternehmen

Bis zu 500 Euro pro Jahr steuerfrei:

- Gesundheitsfördernde Maßnahmen, die bestimmte Kriterien erfüllen.
- Verhaltensbedingte Präventionsmaßnahmen, die zertifiziert sind.

Versorgungsaufwendungen

Künftig in der nationalen Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe abzugsfähig, wenn

- sie im Zusammenhang mit Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit in einem anderen EU-Staat stehen,
- sie in Deutschland steuerfrei sind (Doppelbesteuerungsabkommen),
- kein Sonderausgabenabzug im Beschäftigungsstaat zulässig ist.

Betriebsrenten

- Verzichtserklärung für Beiträge zu alten Direktversicherungen ist nicht mehr erforderlich.
- Keine „Schädliche Verwendung“ mehr, wenn Anwartschaften auf einen anderen Träger übertragen werden.

Handel im Internet

- Betreiber muss Nutzerangaben aufzeichnen und haftet für Steuerausfälle, die durch Händler auf der Plattform verursacht wurden.

Gutscheine

- Einweckgutscheine: Besteuerung bei Ausgabe bzw. Übertragung.
- Mehrweckgutscheine: Besteuerung erst bei Einlösung.

Nutzungsentgelt mindert Nutzungswert

Arbeitsvertragliche oder -rechtliche Verpflichtung z.B.

- zur Zahlung eines pauschalen Betrags (z.B. Monatspauschale),
- zur Zahlung einer Kilometerpauschale,
- zur Übernahme von Leasingraten,
- zur Übernahme individueller Kosten.

Wichtig

- Der Arbeitnehmer muss diesen Aufwand darlegen und nachweisen.
- Die Erklärungen und Belege sind Basis für den Lohnsteuerabzug und gehören zum Lohnkonto.

Privat genutzter Dienstwagen

0,002-Prozent-Regelung: Alternative zur 0,03 Prozent-Regelung

- Gilt pro Entfernungskilometer, aber nur für tatsächliche Fahrten (bis zu 180 Fahrten jährlich).

Beispiel

Januar bis Juni	jeweils 12 Tage	72 Tage
Juli bis November	jeweils 21 Tage	105 Tage
		177 Tage
Dezember	10 Tage (180 Tage – 177 Tage =)	3 Tage

Bewertung

Januar bis Juni	jeweils 12 Fahrten x 0,002 %	0,024 %
Juli bis November	jeweils 21 Fahrten x 0,002 %	0,042 %
Dezember	3 Fahrten x 0,002 %	0,006 %

Mehrere Wohnungen

- Bewertung der zusätzlichen Strecke nach 0,002-Prozent-Regel.

Nur dienstliche Fahrten von oder zur Wohnung

- Kein geldwerter Vorteil (z.B. bei Bereitschaft).

Elektronisches Fahrtenbuch

- Steuerliche Anerkennung, wenn es wie ein manuelles Fahrtenbuch auswertbar ist und nachträgliche Veränderungen der Aufzeichnungen unmöglich sind oder dokumentiert werden.
- Werden alle Fahrten automatisch aufgezeichnet, ist eine nachträgliche Online-Erfassung der Dienstfahrten möglich.

E-Fahrzeuge: Erhebliche Steuervorteile ab 2019

Beispiel

Neuer Dienstwagen 2019, Entfernung Wohnung – Arbeit = 25 Kilometer

Vergleichsrechnung

	Geldwerter Vorteil	Fahrten Wohnung-Arbeit	Zu versteuern
E-Auto Preis: 50.000 Euro	0,5 %-Regel 250 Euro	0,015 %-Regel 187,50 Euro	437,50 Euro
Benziner Preis: 37.000 Euro	1 %-Regel 370 Euro	0,3 %-Regel 277,50 Euro	647,50 Euro

BAHN BKK



Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.